

Windmühlenstadt Woldegk

N i e d e r s c h r i f t

16. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtvertretung am Dienstag, 07.07.2026 im Saal der GWW Betriebsstätte in Woldegk

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Teilnehmer

Anwesend:

Hyna, Tony
Schmuhl, Philipp
Riesner, Christoph
Conrad, Hans-Joachim
Kieckbusch, Hartmut
Dr. Lode, Ernst-Jürgen
Voss, Berit
Gruhne, Thorsten
Stier, Heiko
Dr. Maihoff, Elisabeth
Lange, Lucas

Vertreter des Amtes:

Herr Klappstein - FBL BOA
Frau Kroll - Protokoll

Abwesend:

Meincke, Manja
Maron, Frank

Gäste:

Herr Sündram OV Bredenfelde
Herr Klein OV Helpt
Frau Skierke NK
Herr Kalke Solarpark C
Johannes Behrens (Einwohner)

Bestätigte Tagesordnung

I. öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters über die in letzter nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4.1 Veräußerung eines Grundstückes in der Gemarkung Woldegk, Flur 5, Flurstück 184/7
5. Einwohnerfragestunde
6. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk"
7. Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 "Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk"
8. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
9. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow"
10. Fristverlängerung Baugenehmigung - Sportzentrum Woldegk
11. Bauvoranfrage: Errichtung Wohngebäude (Helpt, Flur 1, FS 62/1)
12. Errichtung Nebengebäude (Rehberg, Flur 5, FS 71)
13. Anfragen der Stadtvertreter und Mitteilungen
14. Schließen der öffentlichen Sitzung

II. nichtöffentliche Sitzung Stadtvertretung Woldegk am 07.07.2026

1. Billigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vergangenen Sitzung
2. Einsatz von Städtebauförderungsmittel – Sanierung Markt 1
3. Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Schulsozialarbeit an der RegSmGS 2027
4. Vergabe im Wege eines Direktauftrages zur Umsetzung der Maßnahme Lenné-Park
5. Quartier Klosterstraße – Weiterbeauftragung Planungsleistungen
6. Anfragen/Verschiedenes
7. Schließen der nichtöffentlichen Sitzung

Protokoll

I. öffentliche Sitzung

zu 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladungen sind fristgerecht versendet worden.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

zu 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Keine Änderungsanträge, die Tagesordnung wird bestätigt.

zu 3. Billigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift wird bestätigt.

Herr Stier und Herr Riesner sind anwesend.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:10
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 4. Bericht des Bürgermeisters über die in letzter nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt

Heute Termin mit NDR, Treff Mühlenberg, weiter Marktplatz in Vorbereitung der Veranstaltung am 29.08.2026.

Marktplatz kleine Bühne, Moderation Mark Angerstein, Live-Übertragung. Vereine mit einbinden, wie z.B. Feuerwehr, Fußballverein, um Markt zu beleben.

Veranstaltung auf dem Mühlenberg endet um 24:00 Uhr, Beginn ist 17:00 Uhr.

Stadtweite wird eine Woche vorher dem Bürgermeister mitgeteilt.

Frage Müllentsorgung - Gewährleistung über Stadt gegeben und Sanitätsdienst - regional absichern.

Sicherheitskonzept legt NDR vor.

zu 4.1 Veräußerung Grundstück in der Gemarkung Woldegk, Flur 5, Flurstück 184/7

Beschlusnummer: 47/2026-209

zu 5. Einwohnerfragestunde

- keine Anfragen

zu 6. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 28 "Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk"

Der von dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ erfasste Geltungsbereich ist zu großen Teilen bereits als „Vorranggebiet für Windenergieanlagen“ im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen

Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte als Windenergiegebiet „Pasenow“ (VR Wind Nr. 38) vorgesehen. Das Windenergiegebiet wird auch bereits von verschiedenen Windenergie-Projektierern beplant. So wurde auch ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid in dem geplanten Windenergiegebiet beantragt.

Die Stadt Woldegk beabsichtigt vor diesem Hintergrund, mittels bauplanerischer Feinsteuerung der Windenergie einerseits eine effiziente Nutzung des Windvorranggebiets im Sinne der Energiewende sicherzustellen. Das Windenergiegebiet soll optimal ausgelastet werden. Maßgeblich kommt es dabei darauf an, die Standorte der geplanten Windenergieanlagen so aufeinander abzustimmen, dass insbesondere Turbulenzen und Windabschattungseffekte und damit erforderlich werdende Abschaltungen von Anlagen möglichst vermieden werden sowie die Standorte der Windenergieanlagen bestmöglich mit militärischen Belangen insbesondere der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin in Einklang gebracht werden. Dabei sind hier auch bestehende Windenergieanlagen im Süden des geplanten Windvorranggebiets zu berücksichtigen.

Andererseits sind städtebauliche Konflikte bei der Umsetzung der geplanten Windenergienutzung im Windenergiegebiet bereits jetzt absehbar. Diese Konflikte müssen durch sachgerechten und angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen bewältigt werden (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB). Betroffen sind vorliegend in besonderer Weise Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB): Das Gebiet des geplanten Windvorranggebiets zeichnet sich durch das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope, Waldflächen, flach- und tiefgründiger kohlenstoffreicher Böden und geschützter Gewässer aus und durch seine Lage in einem Umfeld, in dem kollisionsgefährdete Vogelarten, wie der Schreiadler verbreitet sind. Aus der besonderen Sensibilität des Plangebiets folgt aber auch besonderes Potenzial des Gebiets für die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans (§ 1a Abs. 3 BauGB). Zudem sind Richtfunkstrecken betroffen, die bei der Festlegung von konkreten Standorten für die Windenergie berücksichtigt werden müssen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Zu nennen sind weiterhin auch denkmalrechtliche Belange mit Blick auf die geschützten Gutshäuser, Parks und Windmühlen in der „Windmühlenstadt“ Woldegk (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Schließlich sind auch die Belange der Bewohner in Oertzenhof, Pasenow und Petersdorf insbesondere im Hinblick auf Schattenwurf und Schallimmissionen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 7 c) BauGB). Aufgrund des Umstandes, dass sich das im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Windenergiegebiet auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde Lindetal erstreckt, bedarf es zudem einer interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Aus diesen städtebaulichen Gründen kann die Umsetzung der Windenergienutzung im geplanten Windenergiegebiet nicht allein den planenden Windenergie-Projektierern überlassen werden. Vielmehr ist eine Feinsteuerung im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung erforderlich, die die betroffenen Belange in einen sachangemessenen Ausgleich bringt und in einem Bebauungsplan die dafür erforderlichen Festsetzungen trifft. In dem aufzustellenden Bebauungsplan werden deshalb folgende Festsetzungen getroffen:

- Festsetzung des Plangebiets als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ (§ 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).
- Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO)
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB).
- Festsetzungen der Art und des Umfanges der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
- Festsetzungen zu Führung von Versorgungsanlagen- und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Hinweis Herr Conrad: In den eingestellten Unterlagen fehlt im Beschluss der letzte Zusatz.

Beschlussesnummer: 47/2026-214

Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk beschließt nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BauGB in den Gemarkungen Pasenow Flur 1, Petersdorf Flur 1 und Woldegk Flur 1 der Stadt Woldegk einen Bebauungsplan mit der Nr. 28 aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Woldegk	Pasenow	1	70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 90/1, 91, 92, 93/1, 94, 96/1, 97/5, 98, 99, 100/3, 101, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 106/1
Woldegk	Petersdorf	1	107, 108/2, 109, 110, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 121, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155
Woldegk	Woldegk	1	17, 18

Die genannten Flurstücke sind vollständig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch in dem anliegenden Lageplan dargestellt (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Dieser Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die nach § 29 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) einzuhaltende Ladungsfrist zur Einberufung der Stadtvertretung wurde eingehalten.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:9
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:2
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 7. Veränderungssperre für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 "Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk"

Mit Beschluss Nr. 47/2026-214 vom 07.07.2026 hat die Stadtvertretung der Stadt Woldegk die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ beschlossen.

Der von dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ erfasste Geltungsbereich ist zu großen Teilen bereits als „Vorranggebiet für Windenergieanlagen“ im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte als Windenergiegebiet „Pasenow“ (VR Wind Nr. 38) vorgesehen. Das Windenergiegebiet wird auch bereits von verschiedenen Windenergie-Projektierern beplant. So wurde auch ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid in dem geplanten Windenergiegebiet beantragt. Die Stadt Woldegk beabsichtigt vor diesem Hintergrund, mittels bauplanerischer Feinsteuerung der Windenergie einerseits eine effiziente Nutzung des Windvorranggebiets im Sinne der Energiewende sicherzustellen. Das Windenergiegebiet soll optimal ausgelastet werden. Maßgeblich kommt es dabei darauf an, die Standorte der geplanten Windenergieanlagen so aufeinander abzustimmen, dass insbesondere Turbulenzen und Windabschattungseffekte und damit erforderlich werdende Abschaltungen von Anlagen möglichst vermieden werden sowie die Standorte der Windenergieanlagen bestmöglich mit militärischen Belangen insbesondere der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin in Einklang gebracht werden. Dabei sind hier auch bestehende Windenergieanlagen im Süden des geplanten Windvorranggebiets zu berücksichtigen. Andererseits sind städtebauliche Konflikte bei der Umsetzung der geplanten Windenergienutzung im Windenergiegebiet bereits jetzt absehbar. Diese Konflikte müssen durch sachgerechten und angemessenen Ausgleich zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen bewältigt werden (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB).

Betroffen sind vorliegend in besonderer Weise Belange des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB): Das Gebiet des geplanten Windvorranggebiets zeichnet sich durch das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope, Waldflächen, flach- und tiefgründiger kohlenstoffreicher Böden und geschützter Gewässer aus und durch seine Lage in einem Umfeld, in dem kollisionsgefährdete Vogelarten, wie der Schreiadler verbreitet sind. Aus der besonderen Sensibilität des Plangebiets folgt aber auch besonderes Potenzial des Gebiets für die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans (§ 1a Abs. 3 BauGB). Zudem sind Richtfunkstrecken betroffen, die bei der Festlegung von konkreten Standorten für die Windenergie berücksichtigt werden müssen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Zu nennen sind weiterhin auch denkmalrechtliche Belange mit Blick auf die geschützten Gutshäuser und Windmühlen in der „Windmühlenstadt“ Woldegk (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Schließlich sind auch die Belange der Bewohner in Oertzenhof, Pasenow und Petersdorf insbesondere im Hinblick auf Schattenwurf und Schallimmissionen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 7 c) BauGB). Aufgrund des Umstandes, dass sich das im Entwurf des Regionalplans vorgesehene Windenergiegebiet auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde Lindetal erstreckt, bedarf es zudem einer interkommunalen Abstimmung (§ 2 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Aus diesen städtebaulichen Gründen kann die Umsetzung der Windenergienutzung im geplanten Windenergiegebiet nicht allein den planenden Windenergie-Projektierern überlassen werden. Vielmehr ist eine Feinsteuerung im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung erforderlich, die die betroffenen Belange in einen sachangemessenen Ausgleich bringt und in einem Bebauungsplan die dafür erforderlichen Festsetzungen trifft. In dem aufzustellenden Bebauungsplan werden deshalb folgende Festsetzungen getroffen:

- Festsetzung des Plangebiets als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ (§ 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).
- Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1 BauNVO)
- Festsetzungen zur Art, zum Umfang und zur Positionierung der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB).
- Festsetzungen der Art und des Umfangs der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).
- Festsetzungen zu Führung von Versorgungsanlagen- und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Planung ist der Beschluss einer Veränderungssperre erforderlich.

Gerade unter Berücksichtigung des inzwischen bei der zuständigen Behörde eingereichten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags der Firma NOTUS zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen, die innerhalb des Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ liegen, ist zu befürchten, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Die Planungsvorstellung der Stadt Woldegk, das oben benannte „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ für die Windenergienutzung durch eine Bauleitplanung möglichst optimal und effektiv auszunutzen, könnte durch das beantragte Vorhaben konterkariert werden. Bereits aufgrund dieses Umstandes ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Woldegk durch die zu erlassende Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 28 Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk sicherungsbedürftig.

Hinweis Herr Conrad: In den eingestellten Unterlagen fehlt im Beschluss der letzte Zusatz.
Beschlussesnummer: 47/2026-215

Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk beschließt zur Sicherung der am 07.07.2026 beschlossenen, eingeleiteten Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ gemäß §§ 14, 16 BauGB die nachfolgend beigefügte Satzung der Stadt Woldegk über die Veränderungssperre für das vorbezeichnete Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 28.

Nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 5 Abs. 1 der KV MV beschließt die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hiermit in ihrer Sitzung am 07.07.2026 folgende

Satzung der Stadt Woldegk über die Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130, 136) hat die Stadtvertretung der Stadt Woldegk in ihrer Sitzung am 07.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Woldegk hat in ihrer Sitzung am 07.07.2026 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Pasenow, Petersdorf und Woldegk den Bebauungsplan Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Woldegk	Pasenow	1	70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 90/1, 91, 92, 93/1, 94, 96/1, 97/5, 98, 99, 100/3, 101, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 106/1
Woldegk	Petersdorf	1	107, 108/2, 109, 110, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 121, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148/1, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155
Woldegk	Woldegk	1	17, 18

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 28 „Sondergebiet für Windenergieanlagen Woldegk“.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Woldegk.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Woldegk nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:8
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:3
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 8. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen

Die Stadt ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 KV M-V Zuwendungen unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen. Das bedeutet, dass die Kommune Zuwendungen nur gewährt, wenn diese:

- der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen,
- vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt und
- zweckdienlich verwendet werden.

Um die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen bzw. zweckgebundenen Zuschüssen zu schaffen und eine einheitliche und nachvollziehbare Verfahrensweise zu gewährleisten ist die Zuwendungsrichtlinie als Grundlage erforderlich.

Richtlinie im Landboten veröffentlichen.

Vereine sollten auf die Richtlinie hingewiesen werden.

Beschlusnummer: 47/2026-221

Die Stadtvertretung der Windmühlenstadt Woldegk beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der vorliegenden Fassung.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:11
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 9. **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - Bebauungsplan Nr. 19 "Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow"**

Die Stadtvertretung Woldegk hat am 22.03.2022 den Aufstellungsbeschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk Miltzow beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der an diesem Sitzungstag beschlossene Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 20/1, 21, 23/1, 24/1 in der Flur 1, Gemarkung Canzow auf einer Fläche von ca. 28 Hektar. Zwischenzeitlich wurden die Flurstücksnummern in diesem Bereich neu geordnet aufgrund der baulichen Realisierung eines Radwegs.

Das Plangebiet befindet sich daher aktuell in der Gemarkung Canzow, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 21/2, 23/4, 24/5 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 20/4.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 29,4 ha nordöstlich der Bundesstraße B 104, die Neubrandenburg mit Prenzlau verbindet und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 16 und 48, jedoch in einer gefangenen Fläche.

Das zur Errichtung der PV-Anlage festgesetzte Baufeld hat eine Fläche von ca. 24,12 ha.

Die Lage des Geltungsbereichs geht aus dem Übersichtsplan hervor.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie.

Ziel der o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage (PVA) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen sowie die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz zuzulassen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 28.07.2025 bis 27.08.2025. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk sowie im Bau- und Planungsportal des Landes eingestellt.

Parallel zu den Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Verfahrensschritte der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (Ansreiben vom 19.12.2024) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.07.2025 über die Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden, welche in der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Berücksichtigung fand.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange festgelegt und entsprechend § 2a BauGB der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan erarbeitet.

Der hier vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sollen im folgenden Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats,

mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht werden.

Mit der Auslegung und Veröffentlichung als wesentlichstem Verfahrensschritt bei der Erarbeitung von Bauleitplanungen wird bezweckt, der Öffentlichkeit Gelegenheit zum Abgeben von Stellungnahmen zu geben. Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten dadurch die Möglichkeit, in einem förmlichen Verfahren ihre Vorstellungen zum Bauleitplanentwurf mitzuteilen oder auf seine Inhalte einzuwirken. Die öffentliche Auslegung und Veröffentlichung bildet die Grundlage einer sachgerechten Abwägung durch die Gemeinde. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet die Darstellungen und Festsetzungen, die zum Erreichen der Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss erforderlich sind.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen zu versehen, welche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Woldegk unter www.woldegk.de/Bekanntmachungen sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestehen.

Anlagen:

- 10.0 - 2026.06.02 - Prüfung der StN zum Vorentwurf
- Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Anlagen:
 1. 03 - ANLAGE 2 - 2026.05.29 – Artenschutzfachbeitrag
 2. 04 - ANLAGE 3 - 2026.04.02 - A-LV250254 Blendgutachten Canzow V2
 3. 05 - ANLAGE 4 - 2026.05.26 -Vorhabenbeschreibung_PV Canzow
 4. 06 - ANLAGE 5.1 - E.DIS - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
 5. 07 - ANLAGE 5.2 - E.DIS - Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationslinien
- umweltrelevante Stellungnahmen:
 1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 08.10.2025
 2. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 15.08.2025
 3. Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 28.07.2025
 4. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 05.09.2025
 5. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Lüttenhagen vom 25.08.2025
 6. Einwender 1

Großflächige Solarparks verändern den Lebensraum für Wildtiere nachhaltig, insbesondere durch Einzäunungen. Mit der wildökologischen Prüfung wird ermittelt, ob Wanderkorridore für das Wild blockiert werden und welche Ausgleichsmaßnahmen (z. B. spezielle Zaunhöhen, Heckenstrukturen oder begrünte Korridore) notwendig sind. Dies sichert das Verfahren rechtlich im Rahmen der vorgeschriebenen Umweltprüfung gemäß [§ 2 Abs. 4 BauGB](#) ab. Ohne ein solches Fachgutachten drohen im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens Einsprüche von Naturschutzverbänden oder Jagdgenossenschaften. Durch die frühzeitige Vergabe der Prüfung minimiert die Stadt das Risiko, dass der B-Plan Nr. 19 später aufgrund von Mängel in der Umweltprüfung blockiert oder rechtlich angegriffen wird. Die gesamten Kosten für den o.g. Gutachter – wie das beauftragte Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur – müssen komplett vom Planer beziehungsweise Investor (Vorhabenträger) bezahlt werden.

BV im Planungsausschuss zurückgestellt, im Hauptausschuss wurde darüber beraten. Bei den Flächen mit mehr als 40 Bodenpunkten ist eine andere Bewirtschaftung nicht möglich. Herr Kalke ist anwesend, würde Fragen beantworten. Beauftragung Gutachten Forst ist eingearbeitet (Pkt. 5). Herr Kalke ergänzt, dass das Projekt im Ministerium durch ist, positiv beschieden. Herr Kalke verlässt die Sitzung um 17:55 Uhr.

Beschlusnummer: 47/2026-225

Die Stadtvertretung Woldegk beschließt:

1. die Korrektur und somit Klarstellung der mit Aufstellungsbeschluss BV 47/2022-455 der Stadtvertreterversammlung vom 22.03.2022 beschlossenen Plangeltungsbereich umfassten Flurstücksnummern und Geltungsbereichsfläche der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk
2. während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk wurde seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen zur Planungsabsicht vorgebracht. Die Stellungnahmen wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung (Abwägungsdokumentation) eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

3. die Billigung des Entwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Canzow“ der Stadt Woldegk, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht sowie weitere Anlagen,
4. die Bekanntmachung über den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss, die Begründung mit Umweltbericht und weitere Anlagen sowie alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen. Die Internetseite, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Hinweise des § 3 Abs. 2 BauGB sind in die amtliche Bekanntmachung zu übernehmen. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung im Amt Woldegk. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind ebenfalls in das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://bplan.geodaten-mv.de> einzustellen.

Die als Anlagen beigefügten Entwurfsunterlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die Auslegung zu unterrichten.

5. die Beauftragung zur Prüfung eventueller wildökologischer Maßnahmen an das Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur von Hr. Thomas Niessen. Die Kosten für die wildökologische Prüfung werden vertragsgemäß vollständig vom Vorhabenträger (Planer, Herrn Kalke) getragen.
6. der Beschluss und die Veröffentlichung sind öffentlich bekannt zu machen.

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:10
Stimmverhältnis	: mehrstimmig	Nein-Stimmen	:1
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

Die Stadt Woldegk beantragt die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung 5138/2022-207 vom 14.08.2023. Geplant ist die Errichtung eines Sportzentrums. Information BM, der NDR - Nordmagazin macht einen Beitrag am nächsten Dienstag auf dem Sportplatz mit Darstellung der Räumlichkeiten. Es soll damit auf den dringenden Bedarf weiterer Förderungen hingewiesen werden.

Beschlusnummer: 47/2026-228

Einvernehmen zum 1. Nachtrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung 5138/2022-207 „Errichtung Sportzentrum“ in 17348 Woldegk, Jägerstraße 1a, Gemarkung Woldegk, Flur 14, Flurstück 112/2

Bauherr: Stadt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:11
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 11. Bauvoranfrage: Errichtung Wohngebäude (Helpt, Flur 1, FS 62/1)

Der Antrag auf Vorbescheid (Az. 1549/2026-207) wurde beim Landkreis gestellt. Es liegt ein Antrag auf Erwerb vor. Die Stadt Woldegk möchte die Flächen nicht unter Wert verkaufen und klärt durch die Bauvoranfrage, ob es sich um Bauland handelt. Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Helpt, aber in zweiter Reihe. Die Erschließung ist gesichert. Wenn die Errichtung nicht über § 34 BauGB möglich ist, könnte dies über den § 246e BauGB (Stichwort „Bauturbo“) erreicht werden.

Beschlusnummer: 47/2026-231

Einvernehmen (§ 36 BauGB) und Zustimmung (§ 36a BauGB) zum Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) „Errichtung Wohngebäude“ in 17348 Woldegk OT Helpt, Gemarkung Helpt, Flur 1, Flurstücke 62/1

Bauherr: Stadt Woldegk, Vertr. Marko Klappstein, Karl-Liebkecht-Platz 1, 17348 Woldegk

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:11
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 12. Errichtung Nebengebäude (Rehberg, Flur 5, FS 71)

Der Bauantrag liegt dem Bau-/Ordnungsamt Woldegk vor. Der Antragsteller plant die Errichtung eines Nebengebäudes. Das zu errichtende Gebäude liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Rehberg. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt und die Erschließung ist gesichert. Es liegt ein positiver Vorbescheid vom 04.05.2026 vor.

Beschlusnummer: 47/2026-233

Einvernehmen zum Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) „Errichtung Nebengebäude“ in 17348 Woldegk OT Rehberg, Ahornweg 11, Gemarkung Rehberg, Flur 5, Flurstück 71

Bauherr: Sophie und Toni Völz, Ahornweg 11, 17348 Woldegk OT Rehberg

Befangen	:0		
Stimmberechtigte	:11	Ja-Stimmen	:11
Stimmverhältnis	: einstimmig	Nein-Stimmen	:0
Abstimmung	: angenommen	Enthaltungen	:0

zu 13. Anfragen der Stadtvertreter und Mitteilungen

Herr Kieckbusch

Rad-Wanderwege e-Mail vom SBA Herrn Krage, das Amt war in den vergangenen Jahren ab 2020 scheinbar untätig, es wird bemängelt, dass das Amt zugesicherte Aufgaben nicht erledigt hat. Radwege sind das Herzstück des Tourismus, aber es wird nicht bearbeitet. Es droht, dass die Gelder wo anders eingesetzt werden.

Anfrage an Herrn Klappstein als BOA-Leiter, warum nichts passiert ist.

Zur Klärung der Grundstücksangelegenheiten ist das gemeinsame Gespräch erforderlich.

Klärung sollte möglich sein.

Herr Klappstein erläutert, dass Gespräche geführt werden, um voranzukommen und Lösungen zu finden.

Die Stadtvertreter bitten um regelmäßige Information.

Dr. Lode weist darauf hin, dass die Darstellungen von Herrn Krage nicht ganz korrekt sind.

Herr Conrad empfiehlt, Gespräch mit Frau Köhn SBA und Fachgebietsleiter Herrn Görlach suchen. Es steht die Aufgabe, in der Maßnahme weiterzukommen.

Herr Sündram Kündigung Nutzungsvertrag soziales Zentrum mit Dorfverein, es wird um postalische Zustellung gebeten um Widerspruch einlegen zu können. Ziel ist das Erwirken einer einstweilige Verfügung durch das zuständige Verwaltungsgericht.

Antrag auf Sichtung der Pacht- und Nutzungsverträge der Vereine im Amt Woldegk, Termin 30.08.2026.

BM informiert über Termin in der 31. KW mit Herrn Sündram.

Dr. Lode informiert über eine Aussprache vor Ort zwischen Herrn Bethge, Herrn Sündram, Herrn Wyrwich und Frau Judersleben mit Ergebnissen, und ist über die momentane Argumentation von Herrn Sündram überrascht.

Herr Conrad informiert über e-Mail von Frau de la Barre, das Schreiben soll bitte den Stadtvertretern zur Verfügung gestellt werden.

Auf Anfrage Dr. Lode - Bredenfelde hat eingetragenen gemeinnützigen Verein, Vorsitz Frau de la Barre.

Herr Riesner

Anfrage Parkplatz AWO - Herr Klappstein muss sich hier erst auf den aktuellen Stand bringen.

Herr Stier

BV Abriss Block Mildenitz ist vorhanden, wie geht es nun damit weiter, Beschluss ist gefasst.

Herr Klappstein führt aus, dass neu beraten werden muss, Frist für die Antragstellung war sehr kurz, konnte aufgrund anderer Aufgaben nicht eingehalten werden. Es muss die Möglichkeit anderer Förderung gefunden werden.

Herr Conrad verweist auf das Protokoll des Planungsausschusses, das im Amt nicht abgearbeitet wurde.

Herr Stier fordert, dass hier Möglichkeiten geprüft werden, um zum Beschluss weiterzukommen.

Herr Klappstein weist auf ein Gespräch mit Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft hin, als Erfahrungsaustausch, um für unsere Region Möglichkeiten zu finden.

Herr Hyna sieht hier die Aufgabe im Amt, andere Varianten einer Förderung zu suchen und finden und dann die Info an die Stadtvertretung zu geben.

Herr Kieckbusch Hinweis auf Ingenieurbüro in Neustrelitz, Niemann, Schult und Partner, Herr Zerbel, Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch.

zu 14. Schließen der öffentlichen Sitzung

Die öffentliche Sitzung wird um 18:30 Uhr geschlossen.

Tony Hyna
Bürgermeister

Karola Kroll
Protokollantin